

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich FB Allg. Verwaltung, Verwaltungssteuerung		Drucksachen-Nr. 497/2001
		☒ Öffentlich
		☐ Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Hauptausschuss	11.09.2001	Beratung
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	25.10.2001	Beratung
Rat	08.11.2001	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 16

Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach für Altersehrungen und Ehejubiläen

Beschlussvorschlag

Die Richtlinien für Altersehrungen und Ehejubiläen werden in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung

Die Änderung der bisherigen Regelung wird aufgrund der Umstellung auf den Euro erforderlich, könnte aber mit einer geringfügigen "Zuständigkeitsergänzung" verknüpft werden.

Umstellung auf Euro

Aufgrund der bevorstehenden Währungsänderung von Deutsche Mark in Euro (Bargeld) wird es erforderlich, auch die Beträge für die Altenehrungen und Ehejubiläen anzupassen.

Um handhabbare glatte Beträge zu erhalten, wird vorgeschlagen, wie folgt zu runden:

Bisheriger Betrag	Exakte Umrechnung	Vorgeschlagene Rundung
100 DM	51,13 €	50 € (~ -2,21 DM)
150 DM	76,69 €	80 € (~ +6,47 DM)

Die vorgeschlagene Erhöhung (~ +6,47 DM) wird - aufgrund der deutlich geringeren Fallzahl - durch die vorgesehene Verringerung (~ -2,21 DM) aufgefangen.

Zuständigkeitsergänzung

Die Notwendigkeit dieser Änderung könnte genutzt werden, um auch über eine Zuständigkeitsergänzung nachzudenken. Die bisherige Regelung sah für die Ehrungen der 95 bis 99jährigen vor, dass diese von der Bürgermeisterin oder ihrem Stellvertreter/ ihren Stellvertreterinnen durchgeführt werden. Die Zahl dieser Ehrungen ist jedoch - wie auch allgemein die Lebenserwartung - im Lauf der Jahre stetig gestiegen. Aus der Statistik des Büros der Bürgermeisterin ergibt sich, dass alleine für diese zu ehrende Gruppe in einem Einjahreszeitraum (März 2000 bis Februar 2001) 161 Ehrungen anfielen. Dies erhöht das durch zahl- und umfangreiche andere Aufgaben bestimmte Arbeitspensum der Bürgermeisterin und ihres Stellvertreters/ ihrer Stellvertreterinnen nicht unerheblich. Es wäre daher sinnvoll, wenn für diese Ehrungsgruppe die Ehrungen im Vertretungsfall von den zuständigen Ratsmitgliedern bzw. deren Stellvertreter/innen vorgenommen werden können.

Inkrafttreten

Aufgrund der Euro-Anpassung sollen die Richtlinien zum 01.01.2002 in Kraft treten.

Richtlinientext

Der Text der - ansonsten gegenüber der bisherigen Regelung inhaltlich unveränderten - Richtlinien ist beigegefügt. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Ehrenden bei einigen besonderen Ehrungsanlässen auch Glückwunschsreiben des Bundespräsidenten und des Ministerpräsidenten überreichen.

Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach für Altenehrungen und Ehejubiläen

Für die Altenehrungen und Ehejubiläen gelten ab 01.01.2002 folgende Richtlinien:

Ehrungsanlass	Ehrungsumfang	Ehrung durch
Altenehrungen		
Vollendung des 80. und 85. Lebensjahres	Glückwunschsreiben per Post	die/ den Bürgermeister/in
Vollendung des 90. bis 94. Lebensjahres	Glückwunschsreiben, Blumenstrauß und Geldgeschenk von 50 €	das im Wahlbezirk zuständige Ratsmitglied oder die/der von den Fraktionen benannte Vertreter/in
Vollendung des 95. bis 99. Lebensjahres	Glückwunschsreiben, Blumenstrauß und Geldgeschenk von 50 €	die/ den Bürgermeister/in oder ihre/n / seine/n Stellvertreter/in oder das im Wahlbezirk zuständige Ratsmitglied oder die/ der von den Fraktionen benannte Vertreter/in
Vollendung des 100. und jedes weiteren Lebensjahres	Glückwunschsreiben, Blumenstrauß und Geldgeschenk von 80 €	die/ den Bürgermeister/in oder ihre/n / seine/n Stellvertreter/in
Ehejubiläen		
Goldene Hochzeit	Glückwunschsreiben, Blumenstrauß und Geldgeschenk von 50 €	das im Wahlbezirk zuständige Ratsmitglied oder die/der von den Fraktionen benannte Vertreter/in
Diamantene Hochzeit, Eisenhochzeit, Gnadenhochzeit und Kronjuwelnhochzeit	Glückwunschsreiben, Blumenstrauß und Geldgeschenk von 80 €	die/ den Bürgermeister/in oder ihre/n / seine/n Stellvertreter/in oder das im Wahlbezirk zuständige Ratsmitglied oder die/ der von den Fraktionen benannte Vertreter/in
Ergänzender Hinweis: Bei allen Ehrungen erfolgt auf Wunsch des/ der zu Ehrenden bzw. in Abhängigkeit von dessen/ deren Gesundheitszustand die Zustellung durch einen städtischen Fahrer/ eine städtische Fahrerin.		